

NEULAND-  
Richtlinien  
für die artgerechte  
Masthühnerhaltung



Natürliches Leben – natürliches Produkt

Die neue Qualität  
garantieren die Trägerverbände

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
Arbeitsgemeinschaft Bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.

Verein für tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung e.V.  
Am Köllnischen Park 1 10179 Berlin Tel. (030) 25799784

# NEULAND

## Die neue Fleischqualität

**Diese Trägerverbände garantieren die tiergerechte und umweltschonende Nutztierhaltung**

Deutscher Tierschutzbund e.V.  
In der Raste 10, 53129 Bonn, Tel.: (0228) 60496-0

AbL-Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft e.V.  
Bahnhofstr. 31, 59065 Hamm, Tel.: (02381) 90 53 17 1

Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND)  
Am Köllnischen Park 1, 10179 Berlin, Tel.: (030) 27 58 6 - 40



## **NEULAND-Richtlinien für die artgerechte Masthühnerhaltung (Stand 04/2018)**

Diese Richtlinien sind bundesweit gültige Mindestanforderungen für die Neuland-Masthühnerhaltung. Es gelten die Neuland-Richtlinien – Allgemeine Anforderungen. Alle gesetzlichen Vorschriften zur Masthühnerhaltung sind einzuhalten.

### **1. Bestands- und Flächenobergrenzen pro Betrieb**

Die Bestandsobergrenze beträgt 14.400 Endmastplätze (ab dem 28. Tag beginnt die Endmast). Im geschlossenen System kann diese um die für die Mastplätze benötigten Aufzuchtkapazitäten erweitert werden.

Die Flächenobergrenze beträgt 300 Hektar Ackerfläche. Pro 100 Hektar muss dafür 1 Arbeitskraft nachgewiesen werden. Für Grünland besteht keine Flächenbegrenzung.

### **2. Betreuung**

Der Tierhalter ist für den Gesundheitszustand seiner Tiere verantwortlich.

Er muss das Befinden seiner Tiere und die Funktion der Stalleinrichtungen mindestens zweimal täglich überprüfen und Abweichungen in einem Stallbuch dokumentieren. Kranke oder verletzte Tiere müssen ihrem Zustand entsprechend in abgetrennten Krankbuchten untergebracht, gepflegt, behandelt und gegebenenfalls fachgerecht und schmerzlos getötet werden. Unverträgliche Tiere sind abzusondern. In jedem Betrieb sind Buchten oder andere Einrichtungen für diesen Zweck bereitzuhalten.

### **3. Stall**

Der Boden muss eine Fläche umfassen, die allen Tieren das gleichzeitige Ruhen erlaubt; er muss mit einem geeigneten, trockenen und lockeren organischen Material bedeckt sein. Dazu kann Stroh oder eine Mischung aus kurzgeschnittenem Stroh und Holzspänen, Heu und etwas Komposterde sowie Laub- und Getreidespelzen eingesetzt werden.

Den Tieren muss permanent eine Möglichkeit zum Sandbaden zur Verfügung stehen.

Die Abwesenheit von Einstreu auf der Gesamtfläche ist ein K.O.-Kriterium.

Die Qualität der Einstreu muss trocken, locker und dergestalt sein, dass die Masthühner auch gegen Ende der Mast picken, scharren und sandbaden können.

Vernässte oder verkrustete Einstreubereiche sind zu entfernen oder nachzustreuen. Entsprechende Einstreu muss vorgehalten werden.

Der Stall muss strukturiert werden - **K.O.-Kriterium** Die Strukturierung kann mit verschiedenen Elementen erfolgen (z.B. Strohbällen oder Reitern bzw. Sitzstangen). Es muss sichergestellt werden, dass die verwendeten Elemente von den Tieren angenommen werden.

#### **Aufbaumöglichkeiten:**

Der Stall muss mit verschiedenen Elementen strukturiert werden. Die verwendeten Elemente müssen ethologisch, physiologisch und hygienisch geeignet sein und von den Tieren angenommen werden. Als Strukturelemente müssen sowohl längliche Strukturen (z.B. Sitzstangen, Latten, A-Reuter, Äste) als auch erhöhte Ebenen (z.B. Strohbällen, Bretter, Gitter) in unterschiedlicher Höhe zur Verfügung stehen. Pro 1000 Tiere sind mindestens 15 m Platz zur Verfügung zu stellen, dabei kann das Verhältnis beider Strukturelemente mit dem Umrechnungsfaktor 3:1 (drei Meter der länglichen Strukturen entsprechen einem Quadratmeter erhöhter Ebene) frei gewählt werden.

Organische, veränderbare Beschäftigungsmaterialien sind den Tieren ständig anzubieten.



Ausreichend natürliches Tageslicht muss vorhanden sein. Die Fenster sollen so angeordnet werden, dass das Licht gleichmäßig in den Stall fällt (Fenster zu Bodenfläche 1:20).

Eine Anpassung an den natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus ist vorzusehen. Eine ununterbrochene Nachtruhe ohne Kunstlicht von mindestens 8 Stunden muss eingehalten werden.

Mastküken sind bis einschließlich der 3. Lebenswoche in angemessenen beheizbaren Unterkünften unterzubringen.

#### **Besatzdichte:**

Die Besatzdichte darf bis zum 28. Lebenstag maximal 21 kg bei höchstens 20 Tieren pro Quadratmeter Stallgrundfläche betragen. – **K.O.-Kriterium.**

Ab dem 29. Lebenstag muss die Besatzdichte unter 21 kg/qm bei höchstens 10 Tieren/qm liegen. – **K.O.-Kriterium.**

Kükenringe dürfen längstens bis zum 7. Lebenstag eingesetzt werden. Die Besatzdichte darf 21 kg nicht überschreiten. – **K.O.-Kriterium**

Bei einer Erhöhung der Besatzdichte, die nachweislich nicht dem Verantwortungsbereich des Tierhalters obliegt (unerwartet niedrige Mortalität, verschobener Schlachttermin), kann die Besatzdichte um 5 % bezogen auf die Gesamtfläche überschritten werden.“

Im geschlossenen System beträgt die Besatzdichte ebenfalls 21 kg/m<sup>2</sup> mit einer maximalen Anzahl von 20 Tieren/m<sup>2</sup>. – **K.O.-Kriterium.**

Gruppengröße: 4800 Tiere pro Gruppe bzw. Stall; max. 3 Ställe

## **4. Auslauf**

### **4.1 Grünauslauf**

Den Masthühnern muss mindestens während 1/3 ihrer Lebenszeit tagsüber Zugang zu einem Grünauslauf gewährt werden. - **K.O.-Kriterium**

Der Zugang zum Grünauslauf ist in einem Auslauftagebuch zu dokumentieren.

*Tagsüber muss bei gutem Wetter Zugang zum Grünauslauf bestehen.* - **K.O.-Kriterium**

Die Größe des Grünauslaufs beträgt pro Huhn 4 m<sup>2</sup>. Bei Flächenrotation müssen jederzeit 2 m<sup>2</sup> zur Verfügung stehen. - **K.O.-Kriterium**

Bei der Auslaufhaltung sollten eingezäunte Haltungsflächen nach dem Rotationsprinzip genutzt werden.

Der Grünauslauf muss mit geeigneten Strukturelementen versehen sein. Schattenspender (z.B. Bäume, Sträucher) müssen im Auslauf gleichmäßig verteilt sein.

Bei hohen Außentemperaturen müssen den Tieren im Außenbereich Tränken zur Verfügung gestellt werden.

### **4.2 Kaltscharraum**

Für Masthühner muss ein Kaltscharraum, der den Übergang vom Stall zur Weide bildet und überdacht und windgeschützt sein muss, eingerichtet werden. - **K.O.-Kriterium**

Die Größe des Kaltscharraums umfasst 1/3 der begehbaren Stallgrundfläche. Wird ein Ausgleich im Stall geschaffen, kann der Kaltscharraum auch 10 % kleiner sein.



Der Kaltscharrraum muss den Tieren ab der 5. Lebenswoche (29. Lebenstag) zugänglich sein - **K.O.-Kriterium**.

Entscheidend hierfür ist der Entwicklungs-/ Gesundheitszustand der Tiere in Verbindung mit widrigen Witterungsverhältnissen. In begründeten Fällen kann der Landwirt entscheiden, ob der Kaltscharrraum den Tieren schon zugänglich gemacht werden kann bzw. den Zugang einschränken. Dies ist mit Begründung zu dokumentieren (z.B. Fotos, die den Entwicklungsstand/Gesundheitszustand aufzeigen sowie Wetterdaten).

Dieser ist ab dann zu 50% auf die Stallgrundfläche anrechenbar, wenn die Tiere uneingeschränkten Zugang haben.

Eine Besatzdichte von max. 25 kg LG/m<sup>2</sup> Stallgrundfläche darf zu keinem Zeitpunkt überschritten werden. - **K.O.-Kriterium**

Die Auslauföffnungen müssen – zusammengerechnet – mindestens 2 m pro 100 m<sup>2</sup> Stallgrundfläche betragen.

### **5. Mobilstallhaltung - Pilotprojekt**

- Ein Kaltscharrraum ist nicht vorgeschrieben, jedoch muss bei einem Aufstellungsgebot ein Kaltscharrraum angegliedert werden können, bzw. müssen die Tiere in diesem Fall in einen Stall mit Kaltscharrraum verbracht werden können.
- Die maximale Besatzdichte beträgt 27 kg/m<sup>2</sup>. Ziel sind 25 kg/m<sup>2</sup>.
- Die Größe des Grünauslaufs muss mindestens 2 m<sup>2</sup>/Tier betragen.

### **6. Zucht**

Vorgeschrieben sind extensive bis mittelextensive Zuchtlinien mit sichergestelltem langsamem Wachstum mit einer maximalen durchschnittlichen Tageszunahme von 45 g entsprechend dem genetischen Wachstumspotential nach Angaben des Zuchtunternehmens. – **K.O.-Kriterium**

Bei schlechter Verfügbarkeit der aufgeführten Rassen, kann bei der Kontrollkommission eine Ausnahmegenehmigung für den Zukauf anderer Rassen beantragt werden.

Die Mindestmastdauer der Tiere muss 56 Tage betragen.

### **7. Fütterung und Tränkung**

Eine ausreichende und regelmäßige Fütterung und Tränkung muss jederzeit gewährleistet sein. Fress- und Tränkplätze sind sauber zu halten.

In der Fütterung sind ausschließlich heimische Futtermittel deutschen Ursprungs oder angrenzender Regionen einzusetzen, ausgenommen sind hier die Mineralfuttermittel, die Bestandteile wie z.B. Zuckerrohrmelasse, Palmöl etc. enthalten können.

Soja aus angrenzenden Regionen, Soja der Marke „Donau Soja“ sowie Soja aus ökologischem Anbau kann eingesetzt werden.

Mindestens 50 Prozent des Futters muss auf dem eigenen Betrieb erzeugt werden können. Bei Grünlandbetrieben kann es auf Antrag eine Ausnahme geben und Futter zugekauft werden.



Jegliche Wirkstoffe, insbesondere solche mit antibiotischer Wirkung, mit dem Zweck der Wachstums- und Leistungsförderung sind verboten. Die Verwendung von Futtermitteln tierischer Herkunft (Tierkörper- und Knochenmehle, Tierexkremete), außer Milch- und Milchprodukte ist untersagt.

Gentechnisch veränderte Futtermittel sind verboten. Grundlage ist das EGGenTDurchfG in der jeweils gültigen Fassung. – **K.O.-Kriterium**. Ausgenommen sind Zusatzstoffe, die aus gentechnisch veränderten Organismen (GVO) hergestellt wurden.

Zur Trinkwasserversorgung sind funktionstüchtige Selbsttränken einzurichten. In den Ställen sind Vorkehrungen gegen das Einfrieren der Selbsttränken und Zuleitungen zu treffen.

Es wird empfohlen, strukturiertes Futter im Auslauf vorzulegen.

Kokzidiostatika sind in der Fütterung verboten.

## **8. Zukauf von Küken**

Der Tierzukauf darf nur von anerkannten Neuland-Betrieben erfolgen. Sollten keine Tiere von Neuland-Tiere zur Verfügung stehen, können mit einer Ausnahmegenehmigung Tiere auch von anderen Betrieben, sogenannten Zukaufbetrieben zugekauft werden (siehe Nr. 6. Zukaufsregelung Allgemeine Richtlinie.)

### **Zukaufbetriebe (Zukauf von bis zu 3 Wochen alten Tieren)**

*Die Zukaufbetriebe müssen folgende NEULAND-Richtlinien einhalten:*

Besatzdichte; Tageslicht; Betreuung; Beschäftigungsmaterial und Strukturierung, Bestandsbetreuungsvertrag; gentechnikfreie Fütterung, Zuchtlinien mit einer durchschnittlichen Tageszunahme von max. 45 g.

Von anerkannten Zukaufbetrieben können bis zu 3 Wochen alte Küken zugekauft werden.

Das Einstellen von Tieren mit kupiertem Körpergewebe ist verboten. **K.O. Kriterium**

Ziel ist: Die eigene Aufzucht mit Eintagesküken.

**Geflügelzukaufbetriebe müssen ihre Küken spätestens bis zum 3. Lebenstag beziehen oder selber brüten.**

Brütereien müssen beim NEULAND e.V. angegeben werden. Eine Anerkennung ist nicht notwendig.

## **9. Tiergesundheit/Behandlungen**

Jeder Betrieb muss einen Bestandsbetreuungsvertrag mit einem Tierarzt abschließen.

Dem Einsatz von Naturheilverfahren und –mitteln ist der Vorzug zu geben.

Arzneimittel dürfen nur zu therapeutischen Zwecken auf Anweisung eines Tierarztes verabreicht werden.

Antibiotika dürfen nur ausnahmsweise und nach Indikation durch den Tierarzt eingesetzt werden. - **K.O.-Kriterium**. Bei Antibiotikagaben muss die Dokumentation durch den Tierarzt vorliegen.“

Bei Parasitenbefall ist eine Behandlung nach tierärztlicher Anordnung erlaubt.

Eine präventive Bestandsbehandlung sowie die Verabreichung von Medizinalfutter, Hormonen und Beruhigungsmitteln sind verboten.



Beim Einsatz chemisch-synthetischer allopathischer Arzneimittel (z.B. Antibiotika) ist die doppelte gesetzlich vorgeschriebene Wartezeit einzuhalten.

Verboten ist das Kupieren von Körpergewebe - **K.O.-Kriterium**.

## 10. Erfassung tierbezogener Kriterien

Im Rahmen der Betriebsdokumentation müssen im Betrieb und/oder am Schlachthof nachfolgende Daten erfasst werden. Die Grenzwerte orientieren sich am Kriterienkatalog Welfare Quality Assessment, Protocol For Poultry, sowie an den Ausführungshinweisen zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung. Die Vorgaben zur Erfassung und Weitergaben der Daten nach § 20 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung bleiben unberührt. Daten, die nicht durch den Tierhalter erfasst werden, sind pro Durchgang an den Tierhalter zu übermitteln. Dieser hat die Daten gesondert zu dokumentieren.

Bei Überschreitung eines Grenzwertes in drei nachfolgenden Durchgängen muss der Betrieb eine Beratung durch den betreuenden Tierarzt in Anspruch nehmen, um Ursachen abzuklären und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Hierzu ist ein tierärztlicher Bericht des betreuenden Tierarztes vorzulegen. Werden mehrere Grenzwerte in einem Durchgang überschritten, findet eine Beratung schon nach Überschreitung der Grenzwerte in zwei nachfolgenden Durchgängen statt.

### 10.1 Auf dem landwirtschaftlichen Betrieb zu erfassende Kriterien

**Mortalität:** Der Grenzwert für die Mortalität (Anteil der verendeten und getöteten Tiere) errechnet sich nach der Formel: 1 Prozent + 0,06 Prozent x Anzahl Lebenstage.

**Gait score:** Es wird angestrebt, die obligatorische Erfassung auf allen Betrieben zu ermöglichen

### 10.2 Auf dem Schlachthof zu erfassende Kriterien

**Transportverluste:** Wird ein Grenzwert von 0,35 Prozent während des Transports verendeter Tiere überschritten, sind die Ursachen für die Mortalität abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen

**Verletzte Tiere:** Der Anteil verletzter Tiere aufgrund Haltung, Fang und Transport darf vier Prozent der Tiere nicht überschreiten. Überschreitet der Anteil der verletzten Tiere einen Grenzwert von zwei Prozent, sind die Ursachen abzuklären und ggf. geeignete Gegenmaßnahmen einzuleiten.

**Nicht schlachtfähige und genussuntaugliche Tiere:** Der Anteil nicht zur Schlachtung zugelassener und genussuntauglicher Tiere darf maximal 1,2 Prozent betragen.

**Kontaktdermatitis Brust:** Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Kontaktdermatitiden an der Brust aufweisen.

**Fersenhöckeränderungen:** Maximal zehn Prozent der Tiere eines Durchganges dürfen Veränderungen an den Fersenhöckern aufweisen.

**Fußballendermatitis:** Anhand von mindestens 100 zufällig ausgewählten Füßen pro Durchgang wird der Zustand der Fußballen nach Vorgabe der Ausführungshinweise zur Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung auf dem Schlachthof beurteilt. Ein Grenzwert von 20 Prozent mit Note 2 darf nicht überschritten werden.